

# C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge sind allerdings für den laufenden Lebensunterhalt des Bezügers bestimmt. Auch der Vormund darf sie grundsätzlich zu keinem andern Zweck verwenden; insbesondere nicht zur Tilgung früher entstandener Schulden. Im vorliegenden Falle ist es indessen nicht zu beanstanden, daß der Vormund angewiesen wurde, die Hälfte der Fürsorgeleistung, welche der Frau W. zugesprochen wurde, zur Abtragung der restlichen Mietzinsschuld für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. Juni 1955 zu verwenden, die am 1. Januar 1957 noch Fr. 137.— betrug. Denn diese Schuld ist durch das einsichtslose und widerspenstige Verhalten der Frau W. und ihrer Angehörigen entstanden. Es ist der Frau W. zuzumuten, eine vorübergehende Kürzung der Unterhaltsmittel auf sich zu nehmen, damit die Mietzinsangelegenheit in Ordnung gebracht werden kann.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens vom 24. April 1957; aus MBVR 55 Nr. 112.)

### C. Entscheide eidgenössischer Behörden

**19. Unterhaltspflicht.** *Mit den Eingängen aus einer Lohnpfändung ist vorab die Alimentenbetreibung zu befriedigen.*

A. Der Schuldner A. wurde von Dr. X. für eine Zahnarztrechnung von Fr. 560.— und kurz darauf von seiner geschiedenen Frau für Kinderalimente von Fr. 210.— pro Monat im rückständigen Totalbetrage von Fr. 630.— betrieben. Am 28. September 1957 vollzog das Betreibungsamt für die beiden zu einer Gruppe vereinigten Betreibungen eine Lohnpfändung von Fr. 200.— im Monat, ausgehend von einem Existenzminimum von Fr. 330.— (ohne die Alimentenverpflichtung) und einem Lohn von Fr. 530.—. In der Folge setzte das Betreibungsamt die Lohnpfändung auf Fr. 180.— herab. In der Pfändungsurkunde vermerkte es, daß die Lohneingänge vorab für die Alimentenbetreibung zu verwenden seien. So verfuhr das Betreibungsamt denn auch, so daß Dr. X. leer ausging. Im Januar 1958 führte dieser deswegen Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die von jetzt an eingehenden Lohnquoten vollumfänglich ihm zuzuteilen, bzw., laut Begehren vor der oberen Aufsichtsbehörde, die seit dem Pfändungsvollzug angesammelten Beträge gemäß Art. 144 SchKG proportional auf die beiden Betreibungen zu verteilen.

B. Beide Aufsichtsbehörden haben die Beschwerde abgewiesen. Die obere führt aus: Alimentenforderungen für eine höchstens ein Jahr zurückliegende Zeitspanne gehörten zum Zwangsbedarf des Schuldners. Hätte das Betreibungsamt anlässlich des Pfändungsvollzugs bei Berechnung des Zwangsbedarfs die Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 210.— berücksichtigt, so hätte der Zwangsbedarf das Einkommen überstiegen und es wäre überhaupt keine Lohnpfändung für den Beschwerdeführer möglich gewesen. Auf die gepfändete Lohnquote von Fr. 200.— (bzw. in der Folge Fr. 180.—) habe somit ausschließlich die Alimentengläubigerin für ihre Betreibung Anspruch. Einen Verlustschein habe das Betreibungsamt dem Beschwerdeführer bei dieser Sachlage beim Pfändungsvollzug nicht auszustellen gehabt, da die Alimentengläubigerin für ihre damals in Betreibung gesetzte Forderung von Fr. 630.— lange vor Ablauf des Lohnpfändungsjahres befriedigt gewesen sei, so daß dann — ohne eine neue Alimentenbetreibung — auch der Beschwerdeführer noch zum Zuge gekommen wäre.

C. Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Beschwerdeführer an seinem Begehren fest. Er führt aus, da die Pfändung zugunsten seiner Betreibung Nr. 3890

bis zu Ende des Pfändungsjahres in Kraft stehe, seien die Eingänge, nach Deckung der Alimenterbetreibung Nr. 3953, seiner Betreibung gutzuschreiben, und zwar, bevor sie später vollzogenen, nachgehenden Pfändungen zugewiesen würden. Es gehe nicht an, bei Festsetzung des Existenzminimums bei der Pfändung die Alimenterforderung nicht zu berücksichtigen, sie dann aber bei der Verteilung einzukalkulieren und den gewöhnlichen Gläubiger einfach beiseite zu lassen und die Lohneingänge späteren, nachgehenden Gläubigern zuzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in *Erwägung*:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Unterhaltsbeiträge an Familienmitglieder bei der Ermittlung des Existenzminimums des Schuldners als Notbedarfsausgaben mit zu berücksichtigen, soweit der Alimentengläubiger die Beiträge zur Bestreitung seines Unterhaltes wirklich benötigt und vorausgesetzt, daß der Schuldner sie auch tatsächlich bezahlt. Der Privilegierung der Alimenterforderungen vor gewöhnlichen Forderungen muß jedoch auch in Hinsicht auf den Zeitpunkt erfolgter Lohnpfändungen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich muß sich allerdings der eine Lohnpfändung verlangende Alimentengläubiger eine früher vollzogene Lohnpfändung zugunsten eines gewöhnlichen Gläubigers entgegenhalten lassen. Ist jedoch bei der früheren Lohnpfändung die Alimenter Schuld nicht berücksichtigt worden und wird nun hinterher diese in Betreibung gesetzt, muß das Betreibungsamt in der neuen Betreibung den Betrag pfänden, auf den es diese Beitragspflicht bei Festsetzung der pfändbaren Lohnquote in der ersten Betreibung geschätzt hätte. Diese Rechtsprechung geht von dem Grundsatz aus, daß dem Alimentengläubiger immer der für seinen Unterhalt notwendige Betrag vorbehalten werden muß, sogar trotz den zugunsten gewöhnlicher Gläubiger bestehenden Lohnpfändungen (BGE 80 III 65 = Praxis Bd. 43 S. 395 f.).

Im vorliegenden Fall muß dies um so mehr gelten, als zugunsten des Rekurrenten nicht eine frühere, die Alimenter Schuld nicht berücksichtigende Lohnpfändung besteht, sondern die am 28. September 1957 vollzogene zugleich für die Alimenter- und die gewöhnliche Betreibung erfolgte. Aus den eingehenden Lohnquoten war daher, wie es das Betreibungsamt schon in der Pfändungsurkunde angeordnet hat, vorab die Alimenterbetreibung zu befriedigen. Diese ging damals nur auf Fr. 630.—. Dieser Betrag wäre also aus der Lohnpfändung in vier Monaten gedeckt gewesen und nachher bis zum Ablauf des Pfändungsjahres der Rekurrent mit seiner Forderung zur Befriedigung an die Reihe gekommen, vorausgesetzt freilich, daß der Schuldner die weiterhin laufenden Alimenter nicht bezahlte und die Alimentengläubigerin die neu auflaufenden Beträge nicht wieder in Betreibung setzte. Es stand mithin damals noch keineswegs fest, daß der Rekurrent bis zum Ablauf des Lohnpfändungsjahres für seine Forderung nicht würde befriedigt werden, weshalb das Betreibungsamt auch keinen Verlustschein auszustellen hatte. Sobald allerdings entweder der Schuldner die Unterhaltsbeiträge bezahlt oder von der Gläubigerin dafür betrieben wird, gehen die Lohnpfändungen hiefür derjenigen für eine gewöhnliche Forderung vor. Findet infolgedessen der Rekurrent bis zum Ablauf des Jahres nicht Befriedigung und auch nicht die Möglichkeit, eine neue, nicht zufolge einer konkurrierenden Alimenterbetreibung erfolglose Lohnpfändung vornehmen zu lassen, so wird das Betreibungsamt ihm dannzumal den Verlustschein nicht vorenthalten können.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. April 1958; BGE III 84).